

TISCHTENNIS-ABTEILUNG

JOOLA®

IM ASV 1946 LANDAU E.V.

ASV
JOOLA®

LANDAU



§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Tischtennis-Abteilung JOOLA im ASV 1946 Landau e. V.“ (Kurzform „ASV JOOLA Landau“) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter Nr. 416 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Pfälzischen Tischtennisverbandes und des Hauptvereins „Allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau“ (Kurzform „ASV Landau“)

§ 2

Sitz

1. Sitz des Vereins ist Landau i. d. Pfalz.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsfarben

1. Die Farben des Vereins sind Grün/Schwarz/Weiß.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern zusammen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Personen ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Beitrages befreit.
4. Aktive Mitglieder sind sämtliche den Tischtennissport ausübende Mitglieder, ausgenommen die jugendlichen Mitglieder.
5. Passive Mitglieder sind sämtliche den Tischtennissport nicht ausübende Mitglieder.
6. Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.
7. Der Vorstand kann in Einzelfällen auch anderen Mitgliedern des Vereins auf deren Antrag die rechtliche Stellung von jugendlichen Mitgliedern einräumen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
2. Der Aufnahmeantrag in den Verein stellt gleichzeitig das Gesuch um Aufnahme in den ASV 1946 Landau dar.

3. Bei Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von 3 Wochen Widerspruch einlegen. Der Hauptausschuss entscheidet dann über die Aufnahme endgültig.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrengeschäftsführer geschehen unter Zustimmung von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, bzw. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31.05. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zu gestatten. Das austretende Mitglied hat in diesem Fall aber den Jahresbeitrag in voller Höhe bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Kündigungen müssen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen, bei Minderjährigen mindestens durch einen Erziehungsberechtigten.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann aus folgenden Gründen geschehen:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zustellung des Bescheides Widerspruch einlegen. Der Hauptausschuss entscheidet daraufhin endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 9

Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch den Hauptausschuss festgesetzt. Beitragsänderungen für das folgende Geschäftsjahr sind den Mitgliedern bis zum 30.04. schriftlich mitzuteilen.
2. Der Beitrag ist unaufgefordert spätestens am 15.07. eines jeden Jahres auf eines der im Aufnahmeantrag genannten Konten zu entrichten, es sei denn, das Mitglied erteilt die Genehmigung zum Bankeinzug seines Beitrages. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder, die bis zum 15.07. ihren Beitrag nicht bezahlt haben und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, eine Verwaltungsgebühr festzulegen.
3. Bei Aufnahme in den Verein während des Geschäftsjahres ist der Beitrag zeitanteilig vom Jahresbeitrag zu erheben, wobei angefangene Monate voll zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen ist der Beitrag spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Aufnahme in den Verein zu entrichten.
4. Der Vorstand kann unter besonderen Voraussetzungen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. Vorstand,
 - c. Hauptausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt, in der Zeit zwischen 01.07 und 30.09 und ist zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Satzung,
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c. Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Geschäftsberichts,
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,
 - g. Beschlussfassung über alle Fragen, in denen der Vorstand oder der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit oder der Vereinsvorsitzende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung wünschen,
 - h. Beratung von Anträgen. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten werden, wenn sie mindestens 1

Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- i. Verleihung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz ist unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
 - j. Auflösung des Vereins.
2. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können in den Vorstand gewählt werden. Für alle anderen Funktionen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr wählbar.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen beantragt, oder ihre Einberufung vom Vorstand gewünscht wird.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Termin. Die Mitglieder werden persönlich angeschrieben. Darüber hinaus wird der Termin durch Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Wahl eines Protokollführers,
 - b. Entgegennahme der Berichte,
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen Vorstand, Hauptausschuss, Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
 7. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Für die anstehenden Wahlen ist ein Wahlvorstand zu wählen. Alle Abstimmungen können mündlich erfolgen. Sofern von einem Stimmberechtigten geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird, muss jedoch geheim abgestimmt werden. Die Wahl mehrerer Funktionen im Block ist zulässig, sofern die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Blockwahl zustimmt.
9. Eine Ämterhäufung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme hiervon darf nur dann gemacht werden, wenn bei einer Mitgliederversammlung kein weiterer Bewerber gefunden wird. In diesem Fall kann der Hauptausschuss aus seinen Reihen die Funktion für längstens ein Jahr vergeben. Aus der Doppelfunktion ergibt sich aber kein doppeltes Stimmrecht.
10. Der Vorstand kann für weitere, in der Satzung nicht näher definierte Funktionen des Vereins, Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung anberaumen. Dies gilt bspw. für Jugendkoordinator, Pressewart usw.
11. Über den Verlauf wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender,
 - b. Stellvertretender Vorsitzender,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Schriftführer,
 - e. Vertreter aus dem sportlichen Bereich,
 - f. Den möglichen Ehrenvorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung aller Vereinsgeschäfte soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses gegeben ist.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos.
5. Ein Antrag, der im Vorstand zur Abstimmung gelangt, gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

6. Hat ein Ehrenvorsitzender noch eine weitere Funktion im Vorstand, hat er insgesamt nur eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
8. Über die Verhandlungen ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind die Geschäftsführer und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

2. Schatzmeister

Der Schatzmeister regelt die Finanzen des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er ist u. a. zuständig für die Erstellung der Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, sowie die Aufstellung von Haushaltsplänen.

3. Schriftführer:

Der Schriftführer regelt den Schriftverkehr des Vereins und erstellt die Protokolle der Sitzungen von Vorstand und Hauptausschuss.

4. Sportlicher Leiter:

Der Aufgabenbereich des sportlichen Leiters umfasst die Koordination des Spielbetriebes im Jugend- und Aktivbereich.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

2. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder desselben anwesend sind.

3. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Verhandlungen ist eine Kurzniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeit des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltes,
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - c. Aufstellung der Spesenordnung,
 - d. Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten,
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden und Strafen,
 - f. Genehmigung der Sportordnung,
 - g. Einstellung von Trainern.

§ 16

Aufwandsentschädigung

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 17

Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Bankbewegungen, sowie alle anderen vom Verein getätigten Geschäfte werden alle zwei Jahre von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßem Verlauf der Geschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Eine außerordentliche Kontrolle aus wichtigem Anlass ist jederzeit möglich. Dafür bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein. Die Inhaber sonstiger zur Wahl ausgeschriebener Ämter können auch zusätzlich als Kassenprüfer fungieren.

§ 18 Strafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Zeitlich, begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
 - d. Ausschluss.
2. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Betroffene Beschwerde beim Hauptausschuss binnen einer Woche ab Bekanntmachung der Strafe vorbringen; bezüglich Ausschluss aus dem Verein gilt eine 3 wöchige Frist.

§ 19 Haftung

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegen über dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonstige Ansprüche herleiten könnten.
2. Der vorgenannte Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt haben. Dies gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitglieder etc. Damit werden die Organmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Da der Verein für seine Mitglieder eine Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, gilt dieser Verzicht nicht für Ansprüche bezüglich des Umfanges des versicherten Risikos bei der Versicherung.

4. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Vereinsschädigung ist der Schädiger gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden voll haftbar.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bezogen auf die anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Tischtennis, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Gesamtverein, der es treuhänderisch, längstens 5 Jahre, im Sinne des Abteilungszweckes für einen Rechtsnachfolger zu verwalten hat.
3. Sollte der Gesamtverein im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Tischtennis nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, um ihm das Vermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit treuhänderisch zu übertragen, soll das Vermögen endgültig dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) zufallen mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit zu Förderung des Tischtennis-Sports zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.09.2010 geändert und insgesamt neu gefasst.

Landau, 04.09.2010



Joachim Buchman
Versammlungsleiter



Denis Müller
Protokollführer